

# **SATZUNG**

des Sportclubs Grün-Weiß 1920 e.V. Paderborn  
(Fassung vom 27. Mai 2013)

## **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **§ 1**

1. Der 1920 gegründete Sportverein führt den Namen „Sportclub Grün-Weiß 1920 e.V. Paderborn“.

2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die Mitglieder sind deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Die Mitglieder werden gemäß ihrer betriebenen Sportart bei den für sie zuständigen Fachverbänden gemeldet. Über Sonderfälle entscheidet das Präsidium.

3. Die Vereinsfarben sind grün und weiß. Der Verein hat folgendes Abzeichen:



4. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter VR 547 eingetragen.

5. Zweck des Vereins ist die Pflege und selbstlose Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Amateursports, des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports.

6. Der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur dafür verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ertragsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keine Ansprüche gegen den Verein. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Das Präsidium kann für satzungsgemäße Zwecke hauptamtlich Beschäftigte einstellen und eine Ehrenamtszuschale in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung genehmigen.

8. Mitglieder können nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ersetzt bekommen.

9. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **Mitgliedschaft**

## § 2

### 1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft, Zeitmitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, passive Mitgliedschaft oder fördernde Mitgliedschaft bestehen.

1.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

1.1.1 alle Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres

1.1.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1.2 Zeitmitglieder sind Kursteilnehmer während ihres Kurses.

1.3 Ehrenmitglieder können nach näherer Bestimmung der Ehrenordnung ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

1.4 Passive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die am Vereinsleben, nicht aber am Übungs- und Sportbetrieb der Abteilungen teilnehmen.

1.5 Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Pflichten und Rechte aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag nach Vereinbarung.

### 2. Aufnahme in den Verein

2.1 Der Antrag auf Aufnahme ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen muss von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

2.2 Wenn die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats schriftlich abgelehnt wird, gilt sie als erfolgt. Ablehnungsgründe brauchen nicht angegeben zu werden.

2.3 Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV.

### 3. Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung. Sie können sich in einer oder mehreren Sportarten aktiv betätigen und die Einrichtungen des Vereins nutzen. Kinder und Jugendliche haben nur in der Jugendversammlung Stimmrecht.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft von Zeitmitgliedern endet mit dem Kurs.

4.2 Die Kündigung ist schriftlich zur Geschäftsstelle zu erklären. Sie ist nach einer Mindestmitgliedschaft von sechs Monaten nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

4.3 Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Erweiterten Präsidium in Verbindung mit dem Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:

4.3.1 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der vom Verein hierzu bevollmächtigten Personen

4.3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens.

4.3.3 wegen unehrenhafter Handlungen.

4.4 Wenn ein Halbjahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird, kann das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **5. Datenschutz**

5.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

5.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **Mitgliedsbeitrag**

### **§ 3**

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Daneben kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages, einer Umlage und einer Aufnahmegebühr beschlossen werden. Die Beiträge für die Kurse und für das mediFit legt das Erweiterte Präsidium fest.

2. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Erweiterten Präsidiums eine Aufnahmegebühr, Umlagen und Abteilungsbeiträge erheben.

3. Zeitmitglieder haben den festgelegten Beitrag für den jeweils in Anspruch genommenen Kurs zu entrichten.
4. Das Erweiterte Präsidium kann Ausnahmen beschließen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 4**

1. Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. das Erweiterte Präsidium
4. der Vereinsrat
5. der Ältestenrat
6. die Jugendversammlung
7. der Jugendausschuss

2. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.

4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 5**

#### **1. Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

- alle grundsätzlichen Fragen
- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums über das vergangene Jahr
- die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
- die Festsetzung des Grundbeitrages
- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl des Ältestenrates
- die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses und seines Stellvertreters
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **2. Einberufung**

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten sechs Monate statt. Sie ist durch das Präsidium mit einer Frist von vierzehn Tagen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch die elektronischen Medien sowie durch Aushang in den vereinseigenen Sportstätten einzuberufen. In der Presse muss die Tagesordnung nicht bekannt gegeben werden.

2.2 Anträge können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich an das Präsidium gestellt werden. Spätere Anträge werden nur beraten, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig. Die fristgerecht eingereichten Anträge sollen vor der Mitgliederversammlung von dem Erweiterten Präsidium beraten werden.

2.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird gemäß Abs. 2.1 auf Beschluss des Präsidiums oder des Vereinsrats einberufen. Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

## **3. Leitung und Beschlussfassung**

3.1 Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder einem vom Präsidium bestimmten stellvertretenden Präsidenten geleitet.

3.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.4 Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

## **Präsidium**

### **§ 6**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen berechtigt. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 25.000 Euro ist die Zustimmung des Vereinsrats erforderlich.

2. Das Präsidium hat die geschäftsführende Leitung des Vereins und regelt seine Tätigkeiten nach einer von ihm erstellten Geschäftsordnung. Es erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans zu Beginn des Jahres
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, des Vereinsrats und des Erweiterten Präsidiums
- das Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vereinsrats und des Erweiterten Präsidiums

- die Einstellung und Entlassung aller Sportler, Trainer, Übungsleiter, Sachbearbeiter in der Geschäftsstelle und aller anderen Personen, die eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben
- die Bestellung und Entlassung von Beiräten und Ausschüssen.

3. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Hauptkasse und die Verwaltung des Vermögens nach näherer Bestimmung der Kassenordnung.

4. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahl erfolgt im Wechsel: In Kalenderjahren mit geraden Zahlen die Neuwahl des Präsidenten und eines stellvertretenden Präsidenten. In Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen die Neuwahl der anderen stellvertretenden Präsidenten und des Schatzmeisters.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das verbliebene Präsidium bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied hinzuwählen.

6. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Präsidiums sein. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

## **Das Erweiterte Präsidium**

### **§ 7**

1. Das Erweiterte Präsidium besteht aus

- dem Präsidium
- dem Geschäftsführer
- den Beiräten
- zwei von den Abteilungsvorsitzenden aus ihrer Mitte gewählten Vertretern
- dem Leiter des mediFit
- dem Leiter der Kindersportschule
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses.

2. Das Erweiterte Präsidium soll alle zwei Monate vom Präsidium einberufen werden.

3. Es berät das Präsidium in allen die Interessen des Vereins betreffenden Angelegenheiten. Es entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds. Es entscheidet über die Genehmigung der von den Abteilungen beschlossenen Aufnahmegebühren, Umlagen und Abteilungsbeiträge, sowie der vorgelegten Haushaltspläne.

## **Vereinsrat**

### **§ 8**

1. Dem Vereinsrat gehören an:

- das Präsidium
- die Beiräte
- die Abteilungsvorsitzenden
- der Geschäftsführer
- der Leiter des mediFit
- der Leiter der Kindersportschule
- der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter
- der Ältestenrat.

2. Der Vereinsrat ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidium einzuberufen.

3. Der Präsident leitet die Versammlung des Vereinsrats.

4. Zu den Zuständigkeiten des Vereinsrats gehören:

- die Beschlussfassung über die Bildung neuer Abteilungen und die Auflösung bestehender Abteilungen
- das Erstellen von Richtlinien für die Abteilungsorganisation und die gegenseitige Abstimmung des Übungsbetriebs
- die Beschlussfassung über die dem Jugendausschuss zur Verfügung zu stellenden Mittel
- die Beschlussfassung über Ehrungen. Näheres regelt die Ehrenordnung
- die Beratung über die Haushaltsplanung

## **Der Ältestenrat**

### **§ 9**

1. Dem Ältestenrat gehören drei erfahrene Vereinsmitglieder ohne sonstige Vorstandsfunktionen an. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, zwei Mitglieder in den Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen, ein weiteres Mitglied in den Kalenderjahren mit geraden Zahlen.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ältestenrats gehören:

- die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern
- Vorschläge für Ehrungen

## **Vereinsjugend**

### **§ 10**

Rechte und Pflichten der Jugendversammlung und des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung, die nicht in Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins steht.

## **Abteilungen**

### **§ 11**

1.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die nach dem Bedürfnis der Mitglieder für einzelne Sportarten oder einen besonderen Kreis von Mitgliedern gebildet werden.

1.2 Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

1.3 Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, wie Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern und sonstigen Mitarbeitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen können nur vom Präsidium rechtsverbindlich geschlossen werden.

1.4 Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.

2.1 Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung, die den Abteilungsvorstand wählt. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Präsidium

verantwortlich. Jeder Abteilungsleiter hat einmal jährlich unter der Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

2.2 Zu den Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen. Ein Präsidiumsmitglied hat in den Abteilungsversammlungen Stimmrecht.

3.1 Zum Abteilungsvorstand gehören:

3.1.1 der Abteilungsvorsitzende

3.1.2 der Stellvertreter

3.1.3 der Abteilungskassierer

3.2 Das Präsidium ist befugt, einen kommissarischen Abteilungsvorstand nötigenfalls einzusetzen.

3.3 Für die spiel- und sporttechnischen Belange können noch weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

4. Die Abteilungen geben sich nach Bedarf eine auf ihren Sportbetrieb ausgerichtete Geschäftsordnung.

5. Unter Wahrung der übergeordneten Bestimmungen der Satzung, Jugendordnung, Kassenordnung und der Ehrenordnung entscheidet der Abteilungsvorstand selbstständig. Dies gilt insbesondere für die spieltechnischen Angelegenheiten und die damit verbundenen Aufgaben.

6. Abteilungsveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Präsidium genehmigt werden.

7. Beschlüsse über das der Tennisabteilung zustehende Vermögen oder Teile davon sind nicht zulässig, wenn nicht mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Tennisabteilung in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung zustimmen.

## **Haftung**

### **§ 12**

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 13**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Pflege des Sports im Jugendbereich.